

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/GT-III/2005/2**  
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/2)

7. Dezember 2004

Original: Französisch

### **RID/ADR**

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

### **Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.4.12**

### **Antrag Belgiens**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.4.12 ändern, um zu vermeiden, dass Tankcontainer weder mit der Benennung des beförderten Produkts noch mit den gemäß Absatz 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Codes gekennzeichnet sind.

### **Einleitung**

Der Absatz 6.8.2.5.2 wurde im RID/ADR 2005 geändert, insbesondere wurde die Angabe der offiziellen Benennung für die Beförderung (mit Ausnahme für Stoffe des Absatzes 4.3.4.1.3) durch die Angabe der Sondervorschriften TC, TE und TA ersetzt.

Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.4.12 ist so abgefasst, dass man annehmen könnte, dass zwischen 2005 und 2008 Tanks zugelassen sind, die weder mit der Benennung des Produkts noch mit der Tankcodierung und den Sondervorschriften TC, TE und TA gekennzeichnet sind; dies ist nach Ansicht Belgiens bedauerlich. Die Übergangsvorschrift hätte so formuliert werden müssen, dass entweder die Angabe des beförderten Produkts oder die Angabe der Tankcodierung und der Sondervorschriften TC, TE und TA gefordert ist.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Antrag

Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.4.12 wie folgt vervollständigen:

**1.6.3.18** Tankcontainer und MEGC, die vor dem 1. Januar 2003 gemäß den bis zum 30. Juni 2001 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Juli 2001 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

Die Zuordnung zu den Tankcodierungen in den Baumusterzulassungen und die entsprechenden Kennzeichnungen müssen vor dem 1. Januar 2008 erfolgen.

Die Kennzeichnung mit den alphanumerischen Codes der Sondervorschriften TC, TE und TA gemäß Abschnitt 6.8.4 muss bei der Zuordnung zu den Tankcodierungen oder bei einer der nächsten, auf die Zuordnung zu den Tankcodierungen folgenden Prüfungen gemäß Unterabschnitt 6.8.2.4, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2008 erfolgen. **Solange die Kennzeichnung mit den entsprechenden Codes noch nicht durchgeführt wurde, muss die offizielle Benennung für die Beförderung des beförderten Stoffes\*) auf dem Tankcontainer selbst oder auf einer Tafel angegeben sein.**

---

\*) **Die offizielle Benennung für die Beförderung darf durch eine Sammelbezeichnung ersetzt werden, welche die Stoffe, die von ähnlicher Beschaffenheit und in gleicher Weise verträglich mit den Eigenschaften des Tanks sind, gruppiert.**

## Begründung

Nach Auffassung Belgiens ist das Ziel der Übergangsvorschrift, dass auf dem Tank entweder die Benennung des beförderten Produkts oder die Tankcodierung und die Sondervorschriften TC, TE und TA angegeben sind.

Der derzeitige Wortlaut führt nun aber zur Zulassung von Tanks, die weder mit der Benennung des Produkts noch mit der Tankcodierung und den Sondervorschriften TC, TE und TA gekennzeichnet sind.

## Durchführbarkeit

Eine ähnliche Änderung wurde vom RID-Fachausschuss bereits für die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.18 RID betreffend die Kennzeichnung von Kesselwagen angenommen.

---